

Abwasserzweckverband „Leibenstadt-Korb“, Sitz Möckmühl

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 14 - 16 der Verbandssatzung i. V. mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg i.d.F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2016 folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2017 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

| | <u>2017</u> |
|---|-------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 78.100 € |
| davon im Verwaltungshaushalt | 78.100 € |
| im Vermögenshaushalt | 0 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 0 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 0 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 3

Die Verbandsumlagen zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbands werden wie folgt vorläufig festgesetzt:

| | |
|--------------------------|----------|
| 1.) Betriebskostenumlage | 77.600 € |
| 2.) Kapitalumlage | 0 € |

Die Umlagen sind von den Mitgliedern gem. § 9 und 10 der Verbandssatzung aufzubringen (vgl. Anlage 5 zum Haushaltsplan).

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 05. Januar 2017 nach § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 28 GKZ die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Montag, 30.01.2017 bis Dienstag, 07.02.2017 je einschließlich, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Möckmühl, Zimmer Nr. 109, aus.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung wird nach Artikel 1 Ziff. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 29.6.1983 (Ges. Bl. S. 229 ff.) unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist. Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 - GBl. 1976 S. 1 - mit Änderungen vom 29. Juni 1983 - GBl. S. 229).

Möckmühl, den 10.01.2017
gez. Stammer, Verbandsvorsitzender